

Dr. Gerd Albrecht
Repräsentant der Filmbewertungsstelle Wiesbaden (FBW)

D-6200 Wiesbaden 12, den
Postfach 12 91 26
Telefon (061 21) 670 44
Telex: 04 186 691



Landtag Nordrhein-Westfalen
z.Hd. Herrn Hans Wagner, MdL
Postfach 1143
4000 Düsseldorf

15.4.1988. DGA

Betr.: Landtagsdrucksache 10/2872 vom 5.2.1088,
Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Vergnügungssteuer

Bezug: Ihr Schreiben vom 23.3.1988
31. Sitzung des Ausschusses für Kommunalpolitik des Landtags
Nordrhein-Westfalen am 16.3.1988

Sehr geehrter Herr Wagner,

dem Regierungsentwurf ist unter kulturpolitischen Gesichtspunkten grundsätzlich zuzustimmen. Er verschärft entscheidend die Kriterien, nach denen in Zukunft Steuerbefreiung für Filmveranstaltungen gewährt wird. Denn nur jene künstlerisch bedeutsamen Spielfilme, die ein Prädikat der FBW erhalten haben, sollen zur vollständigen Steuerbefreiung führen.

Für den größten Teil der in der Bundesrepublik gezeigten Spielfilme bedeutet die im Gesetzentwurf vorgesehene Regelung jedoch eine erhebliche Beeinträchtigung - nicht nur für die dort genannten "Porno-, Horror- oder ähnlichen Filme (alias "Schundfilm)". Fraglich bleibt allerdings, ob der Entwurf diese Verschärfung beim allgemeinen Kino-Angebot überhaupt beabsichtigt, da er zur Begründung jedenfalls mehrfach nicht ein kultur-, sondern ein ordnungs- und sozialpolitisches Ziel anführt: Die Steuerbefreiung soll in solchen Fällen vermieden werden, "in denen (neben einem prädikatisierten Kurzfilm) ein Porno-, Horror- oder ähnlicher Film als Hauptfilm gezeigt wird."

Diese Zweckbestimmung des Regierungsentwurfs kann jedenfalls verwirklicht werden, ohne daß man die große Zahl jener Spielfilme vergnügungssteuerpflichtig macht, die zwar nicht prädikatisiert wurden, aber auch keine "Porno-, Horror- oder ähnliche Filme" sind! Denn jeder Film, der von den Obersten Landesjugendbehörden (unter Einschaltung der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft) freigegeben und entsprechend gekennzeichnet worden ist - nota bene: auch wenn er "nicht unter 18 Jahre freigegeben" wurde! -, ist nach den dabei zu beachtenden Bestimmungen des "Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit" (JüSchG) und den darauf aufbauenden "Grundsätzen der FSK" mit Gewißheit kein "Porno-, Horror- oder ähnlicher Film". Der Entwurf schießt hier also über sein selbstgestecktes Ziel hinaus!

Geht man von der ordnungs- und sozialpolitischen Zielbestimmung des Gesetzes aus, so wäre allerdings für die letztgenannten Filme eine Vergnügungssteuerpflicht auch dann ins Auge zu fassen, wenn sie mit einem prädikatisierten Kurzfilm gekoppelt werden, und zwar in voller Höhe (§ 9). Und diese Zielsetzung könnte noch dadurch ergänzt werden, daß nur solche Abspielstätten von der Vergnügungssteuer befreit werden, deren Gesamtprogramm aus Filmen besteht, die

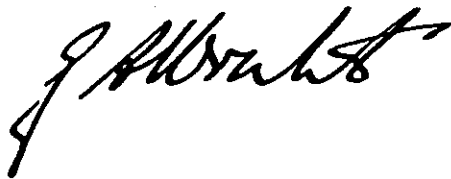
eine Kennzeichnung durch die Obersten Landesjugendbehörden (identisch mit der Freigabe durch die FSK) erhalten haben.

Die im Regierungsentwurf vorgeschlagene Regelung wäre für den Film rein künstlerischen Ranges also zweifelsfrei vorteilhafter. Die Filmbewertungsstelle könnte schon auf Grund ihrer Aufgabenstellung, die durch Verwaltungsvereinbarung der Länder geregelt ist, dagegen kaum Einwände erheben. Aber es bleibt dennoch die filmpolitische Frage, ob die Belastung des Unterhaltungsfilms - auch des "guten Unterhaltungsfilms" im Sinne des Filmförderungsgesetzes! - medienpolitisch zu rechtfertigen ist, obwohl sie über die ausdrückliche Intention des Gesetzes weit hinausgeht.

Insgesamt könnte man daher an folgende Systematik denken:

- 1) Ein Steuersatz von 15 % wird erhoben bei öffentlichen Veranstaltungen, in denen Langfilme vorgeführt werden, die von den Obersten Landesjugendbehörden **n i c h t** gekennzeichnet worden sind. Die Koppelung mit einem prädikatisierten oder vom Lande geförderten Kurzfilm bewirkt dabei keine Steuerermäßigung. Ausgenommen sind Veranstaltungen mit einer Filmlänge von mehr als 79 Minuten, bei denen alle Filme ein Prädikat der FBW erhalten haben oder vom Lande gefördert worden sind.
- 2) Ein Steuersatz von 10 % wird erhoben bei öffentlichen Veranstaltungen, in denen Filme vorgeführt werden, die von den Obersten Landesjugendbehörden gekennzeichnet wurden, aber kein Prädikat der FBW oder Landesförderung erhalten haben.
- 3) Keine Vergnügungssteuer wird erhoben bei öffentlichen Veranstaltungen, in denen Kurz- oder Langfilme gezeigt werden, die von den Obersten Landesjugendbehörden gekennzeichnet worden sind und bei denen einer der Filme ein Prädikat der FBW oder Landesförderung erhalten hat.

Mit freundlichen Grüßen



MMZ10/2033